



# STATUTEN

CHEV

CLUB HÖCHST ERFAHRENER VÄTER



Version 1.1 vom 18.01.2016



## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „CHEV“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 9402 Mörschwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt:

- die Zusammenkunft erfahrener Väter zum Zweck des gegenseitigen Erfahrungsaustausches
- die aktive Mitgestaltung oder Teilnahme an gemeinschaftlichen Anlässen
- die Durchführung von gemeinsamen Anlässen mit und ohne Kinder
- darüber hinaus soll der sozialen Komponente Rechnung getragen werden

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Passivbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 4. Mitgliedschaft

- Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- Mitglieder werden können Väter deren Kinder in Mörschwil die Schule, den Kinderhort oder die Spielgruppe besuchen oder besucht haben.
- Mitglieder werden können Väter mit Wohnsitz in Mörschwil.
- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht und sind für die Hauptversammlung nicht zugelassen.
- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Gönnermitglieder haben kein Stimmrecht und sind für die Hauptversammlung nicht zugelassen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.
- Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person



## 6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf die Hauptversammlung möglich.
- Das Austrittsschreiben muss mindestens eine Woche vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Ein Mitglied kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung wegen Verletzung der Statuten, Verstöße gegen Ziele und Zwecke des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

## 8. Die Hauptversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mind. 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich (wenn möglich per E-Mail: [vorstand@chev.ch](mailto:vorstand@chev.ch)) an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes so wie der Revisoren
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - g) Genehmigung des Jahresbudgets
  - h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
  - i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
  - j) Änderung der Statuten
  - k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
  - l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses



- Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
- Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten mit dem absolutem Mehr.
- Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen und erlässt Reglemente.
- Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Aktuariat (Vizepräsidium)
- c) Finanzen
- d) Kommunikation

Ämterkumulation ist möglich.

- Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## 10. Die Revisionsstelle

- Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.



## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

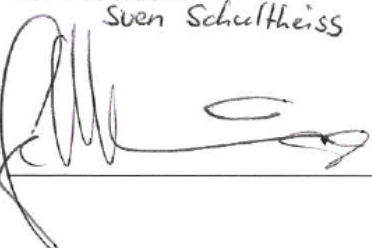
- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.
- Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche von der Hauptversammlung bestimmt wird.
- Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

## 14. Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 4. März 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum: Mörschwil, 04.03.2016

Der Präsident:  
Sven Schultheiss



Der Aktuar  
René Wagner

